

wird den Betheiligten sechs Monate nach Schluß des zehnten Betriebsjahrs gegen Rückgabe des bezüglichen Rentengarantiescheines und der etwa noch nicht zahlbar gewordenen Dividendscheine, b a r ausgezahlt.

Lassen die Betheiligten selbigen binnen der darauf folgenden sechs Monate unerhoben, so wird dessen Betrag auf deren Gefahr und Kosten zum Depositum der Gerichtsbehörde zu Chemnitz abgegeben.

§. 15.

Sollten unter den ersten zehn Betriebsjahren nicht mindestens fünf Ueberschujahre mit begriffen sein (§. 8), so wird die Frist zu Ablösung der Rentenberechtigung annoch um fünf Jahre verlängert, dergestalt, daß dann nach Ablauf des funfzehnten Betriebsjahres mit Ermittlung des betreffenden Capitalwerths und Auszahlung desselben in der ersten Hälfte des sechzehnten Betriebsjahres den in §. 13 und 14 getroffenen Bestimmungen gemäß zu verfahren ist.

§. 16.

Wäre jedoch auch binnen der ersten funfzehn Betriebsjahre nach Vollendung der Bahn irgend ein Ueberschuß in der §. 8 bezeichneten Weise nicht erlangt worden, so erlischt alsdann nicht nur die mittelst der Garantie- und Dividendscheine ertheilte Rentenberechtigung, sondern auch jeder Anspruch auf deren Ablösung oder weitere Schadloshaltung für die Inhaber derselben, und es sind solchenfalls jene Scheine als gänzlich werthlos zu betrachten.

§. 17.

Das wegen abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendscheine in §. 34 der Statuten für die Chemnitz-Riesauer Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Mortificationsverfahren soll eintretenden Falls auch rücksichtlich der Rentengarantiescheine, sowie der zu selbigen ausgegebenen Dividendscheine zur Anwendung kommen.

§. 18.

Von und mit dem Tage der erfolgten Uebergabe der Bahn sammt Zubehör an den Staat erklärt die Chemnitz-Riesauer Eisenbahngesellschaft sich für aufgelöst und es bleiben die Bestimmungen des diesfalligen Concessionsdecrets und der Statuten nur noch so weit in Gültigkeit, als dieselben auf das Verhältniß der in die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft eintretenden Staatsregierung überhaupt Anwendung leiden können.

II.

An

das Directorium der Chemnitz-Riesauer Eisenbahngesellschaft.

Bei der am 13. vorigen Monats und Jahres zwischen den unterzeichneten Ministerien einerseits, und dem Directorium, ingleichen einer Deputation des Ausschusses der Chemnitz-Riesauer Eisenbahngesellschaft andererseits gepflogenen Unterhandlung sind die genannten Gesellschaftsorgane, ohne auf die von hier aus proponirten vorläufigen „Grundzüge zu einer Uebereinkunft wegen Erwerbung der Chemnitz-Riesauer Eisenbahn für Staatsrechnung“ näher einzugehen, mit zwei alternativen Gegenvorschlägen hervorgetreten, die im Hauptwerke dahin lauten:

II. A.

entweder, daß, beziehentlich nach 10 oder 15 Jahren von Vollendung der Bahn an gerechnet, den Actionairen der Nennwerth ihrer Actien in verzinlichen und der Amortisation unterliegenden Staatsschuld-scheinen, deren Zinsfuß nach Höhe der alsdann zu ermittelnden Durchschnittsrente zu bemessen sei, als Kaufpreis für die Bahn gewährt, bis dahin aber deren Vollendung und Betrieb unter eine gemeinsame Verwaltung gestellt und das noch ferner erforderliche Baucapital als verzinlicher Vorschuß aus der Staatscasse gewährt,

oder aber, daß ihnen ein sofortiger Kaufpreis dafür in dergleichen Schuldscheinen, deren Zinsfuß jedoch solchenfalls fest auf zwei Procent zu bestimmen sei, mit 100 Thaler auf jede Actie zu Theil werden möge.

Eine ähnliche Erklärung enthält die von ihnen unterm nämlichen Tage eingereichte schriftliche Eingabe.

Seiten der Ministerien ist diese Angelegenheit nochmals in sorgfältige Erwägung zu ziehen, jedoch im Wesentlichen zu einer andern Ansicht, als von welcher bereits bei Abfassung obiger „Grundzüge“ ausgegangen worden, nicht zu gelangen gewesen.

Beide Gegenvorschläge zwecken darauf hin, daß, wenn auch unter Feststellung weitaussehender Zahlungsfristen, sowie unter gänzlichem Wegfall oder doch unter namhafter Beschränkung der laufenden Verzinsung, dennoch dereinst den Actionairen der volle Baarbetrag ihrer Actien zu Gute gehen solle. Nächstdem weicht der erstere derselben in zwei hauptsächlich Punkten auch grundsätzlich vom Regierungsvorschlage ab, einmal, indem bei letzterem eine sofortige Veräußerung des Eigenthums der Bahn von der Gesellschaft an den Staat vorausgesetzt ist, ersterer hingegen zunächst nur eine Verabredung über ein künftig, d. h. nach 10 oder 15 Jahren, zur Vollziehung zu bringendes Kaufgeschäft in sich enthalten würde, zweitens aber, indem der letztere die Gewährung sowohl der laufenden Rente, wie der etwaigen Capitalsentschädigung von dem Ergebnisse einer Reinertragserübrigung abhängig macht, während nach dem Gegenvorschlage diesem Ergebnisse nur in Ansehung der laufenden Rentenvertheilung einiger Einfluß gestattet sein soll.

Die Regierung würde jedoch glauben, die ihr obliegende Sorge für die allgemeinen Landesinteressen wie auf die finanziellen Zustände der Staatscassen nicht ausreichend wahrzunehmen, wollte sie einerseits zu so beträchtlichen Leistungen, wie die der Aufbringung der zur fernern Vollendung des Unternehmens erforderlichen Geldbedürfnisse, sich verpflichten, ohne gleichwohl andererseits schon jetzt ein bestimmtes Ziel damit erreicht und eine wirkliche Eigenthumserwerbung bewirkt zu haben. Dieser Standpunkt, den sie bei den angeknüpften Verhandlungen fortwährend festhalten zu müssen glaubt, würde eine völlige Veränderung erleiden, sollte sie sich dazu entschließen, der Gesellschaft zunächst als Darlehensgläubiger, und erst nach einer Reihe von Jahren als wirklicher Acquirent gegenüber zu treten, inmittelst aber rücksichtlich der fernern Bauausführung und Betriebsleitung in ein beständiges Abhängigkeitsverhältniß zu jener sich gesetzt zu sehen.

Anlangend die beantragte sofortige Feststellung eines bestimmten Kaufpreises, so geht das Ministerium von der Ansicht aus, daß der einzige einigermaßen sichere Maassstab zu